

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

**Verfassungsrechtliche Beurteilung des Sondervermögens MV-Schutzfonds
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit nimmt die Landesregierung zu gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich nicht Stellung. Das Urteil betrifft zudem Regelungen eines anderen Bundeslandes, für die die Landesregierung nicht zuständig ist. Daher ist das Urteil für das Land Mecklenburg-Vorpommern auch nicht verbindlich. Hinzu kommt, dass ein das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreffendes Verfahren beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängig ist. Um den Eindruck einer Beeinflussung durch eine Antwort der Landesregierung mit Breitenwirkung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sieht die Landesregierung auch aus diesem Grund von der Beantwortung der Fragen 1, 5, 6 und 7 ab. Aus den genannten Gründen muss auch die Beantwortung der Fragen 3 und 4 unterbleiben, da aus ihr ebenfalls Rückschlüsse auf eine Beurteilung der Auffassung des hessischen Urteils und ihrer Bedeutung für die Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern gezogen werden könnten.

Der hessische Staatsgerichtshof hat am 27. Oktober 2021 das milliarden-schwere Corona-Sondervermögen des Landes Hessen als verfassungswidrig befunden und auch die Kreditermächtigung für das Sondervermögen als unvereinbar mit der hessischen Verfassung erklärt.

Das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern weist Parallelen zum Corona-Sondervermögen des Landes Hessen auf, insbesondere hinsichtlich der vom hessischen Staatsgerichtshof gerügten mangelnden Konkretisierung der Zweckbestimmung des Sondervermögens und der darin aufgeführten Maßnahmenpakete.

Auch die Begründung der Notwendigkeit der mit dem Zweiten Nachtrags-haushaltsgesetz 2020 beschlossenen zusätzlichen coronabedingten Finanzierungsbearde in Höhe von 2 150 Mio. Euro weist Parallelen zu der vom hessischen Staatsgerichtshof gerügten mangelnden Begründung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Umfangs der Kreditermächtigung auf.

Der hessische Finanzminister hat in Reaktion auf das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs angekündigt, das Sondervermögen bereits mit der Verabschiedung des Haushalts 2022 auslaufen zu lassen. Zudem werde das Urteil Auswirkungen weit über die hessischen Landesgrenzen hinaus entfalten. Es habe finanzverfassungsrechtliche Leitplanken definiert, die noch nicht zur Verfügung standen, als nicht nur Hessen, sondern auch der Bund und die übrigen Länder bei der Bewältigung der Krise finanzverfassungsrechtliches Neuland betreten.

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. Oktober 2021 - P.St. 2783, P.St. 2827 - unter verfassungsrechtlichen Aspekten?

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann eine Beantwortung nicht erfolgen.

2. Welche finanzpolitischen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs?

Die Landesregierung prüft kontinuierlich, losgelöst vom hessischen Urteil, die Notwendigkeit von etwaigen Änderungen aufgrund der sich ständig ändernden pandemischen Rahmenbedingungen.

3. Inwiefern unterscheidet sich das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtlich von dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft“ des Landes Hessen?

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann eine Beantwortung nicht erfolgen.

4. Inwiefern unterscheidet sich die Begründung der Kreditermächtigung im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Begründung der Kreditermächtigung im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 des Landes Hessen?

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann eine Beantwortung nicht erfolgen.

5. Inwiefern treffen nach Einschätzung der Landesregierung die vom hessischen Staatsgerichtshof gerügten Aspekte des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes des Landes Hessen in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz des Landes Hessen auf das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zu (bitte eine rechtliche Würdigung in Gänze abgeben sowie einzeln für die Randnummern 135, 137, 138, 155, 159, 160 bis 175, 176 bis 183, 186 bis 203, 210 bis 227, 228, 245, 254 bis 273, 275 bis 283 und 288.)

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann eine Beantwortung nicht erfolgen.

6. Genügen nach Einschätzung der Landesregierung die im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 benannten Maßnahmen den vom hessischen Staatsgerichtshof aufgestellten Kriterien für die Gewährleistung einer wirksamen Wahrnehmung des Haushaltsbewilligungsrechts als eines der wesentlichen Instrumente der parlamentarischen Regierungskontrolle (bitte eine detaillierte rechtliche Würdigung abgeben)?
Sofern die Frage bejaht wird, woran ist ein ausreichender Grad der Konkretisierung der Maßnahmen im Vergleich zur hessischen Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Urteilsbegründung des hessischen Staatsgerichtshofs festzumachen?

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann eine Beantwortung nicht erfolgen.

7. Genügt nach Einschätzung der Landesregierung die im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 erteilte Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 2 850 Mio. Euro den vom hessischen Staatsgerichtshof aufgestellten Kriterien für die Darlegungspflicht des Gesetzgebers bezüglich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kreditermächtigung und der kreditfinanzierten Maßnahmen für die Krisenbekämpfung sowie bezüglich des gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geforderten Veranlassungszusammenhangs zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Naturkatastrophe bzw. der außergewöhnlichen Notsituation (bitte eine detaillierte rechtliche Würdigung abgeben)?
Sofern die Frage bejaht wird, woran ist eine ausreichende Darlegung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kreditermächtigung und der kreditfinanzierten Maßnahmen für die Krisenbekämpfung sowie des gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geforderten Veranlassungszusammenhangs zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Naturkatastrophe bzw. der außergewöhnlichen Notsituation unter Berücksichtigung der Urteilsbegründung des hessischen Staatsgerichtshofs festzumachen?

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann eine Beantwortung nicht erfolgen.